



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren  
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé  
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità



## **Leistungsvereinbarung**

zwischen

**der Schweizerischen Konferenz der kantonalen  
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK**  
(im Folgenden als GDK bezeichnet)

und

**der Stiftung Swisstransplant, Schweizerische Stiftung für  
Organspende und Transplantation**  
(im Folgenden als Stiftung SWTX bezeichnet)

über

**das Erbringen von Dienstleistungen von SWTX im Bereich des  
Comité National du Don d'Organes**  
(im Folgenden als CNDO bezeichnet)

Für das Jahr **2012**

## Grundlagen der Vereinbarung

<sup>1</sup> Zahlreiche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erkennung und Rekrutierung von Organ- und Gewebespendern wurden durch die Stiftungen SWTX und FSOD durchgeführt. Die Einführung des Transplantationsgesetzes hat dazu geführt, dass die beiden Stiftungen ein Konzept ausgearbeitet haben, welches zum Ziel hat, die Hauptaktivitäten auf dem Gebiet der Organ- und Gewebespende sowie die Ausbildung und Sensibilisierung der Ärzte und des Pflegepersonals unter dem Dach von SWTX zusammenzufassen. Mit Hilfe der Finanzierung der GDK im 2009 und 2010 konnten bereits mehrere Projekte und Massnahmen zur Förderung der Organ- und Gewebespende umgesetzt und etabliert werden. Um die Gesetzesanforderung weiterhin lückenlos umzusetzen und die Sicherung der Qualität im Bereich der Organspende zu gewährleisten, wird die nun seit 2009 bestehende nationale Struktur weiter optimiert. Dies geschieht auf folgenden drei Ebenen:

- Nationale Ebene (CNDO)
- Regionale Ebene (Regionale Netzwerke)
- Ebene Spital (90 Spitäler mit akkreditierter Intensivpflegestation)

<sup>2</sup> Die Finanzplanung muss die notwendigen Mittel garantieren, um die Aufgaben auf dem Gebiet der Organ- und Gewebespende auf diesen drei Stufen zu koordinieren. Im Rahmen des KVG werden gegenwärtig nur die direkten Kosten der Leistungserbringer übernommen. Damit sind Leistungen wie Informationen bezüglich Spender, Ausbildung von Fachleuten (z.B. lokale Koordinatorinnen) oder Fachleute zur Spendererkennung nicht abgegolten. Das BAG übernimmt in diesem Zusammenhang gewisse Startfinanzierungen zur Etablierung von Ausbildungstools und es leistet einen Beitrag an die nationalen Kurse für lokale Koordinator/innen. Art. 56 des Transplantationsgesetzes legt die Aufgaben der Kantone fest.

<sup>3</sup> Die nationale Koordination und Finanzierung dieser Aktivitäten im CNDO durch die Stiftung SWTX ist kostengünstiger für die Kantone als isolierte Aktivitäten für einzelne Regionen oder Kantone: Doppelspurigkeiten können vermieden und die dringend notwendigen nationalen Standards etabliert werden. Zudem ist es wichtig, dass in einem weiteren Schritt Synergien genutzt und Prozesse & Strukturen auf allen Ebenen vereinheitlicht werden.

<sup>4</sup> Die Plenarversammlung der GDK vom 19. Mai 2011 beschloss, SWTX für die nationale Struktur CNDO im Jahre 2012 finanziell weiterhin zu unterstützen. Die Vergütung erfolgt, indem auf jede Organempfänger-Rechnung ein Zuschlag von 800 CHF zu Lasten des Wohnkantons erhoben wird. Dies ergibt bei 500 transplantierten Organen Einnahmen von 400'000 CHF zu Gunsten des CNDO, was dem für das Jahr 2012 budgetierten Aufwand entspricht. Die Kosten werden damit leistungsbezogen durch den Wohnkanton abgedeckt.

### 1. Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der GDK und der Stiftung SWTX sowie die finanzielle Abgeltung der Leistungen für das Jahr 2012.

### 2. Leistungen Swisstransplant

<sup>1</sup> Weiterführung der nationalen Struktur Comité National du Don d'Organes CNDO.

<sup>2</sup> Das CNDO setzt folgende Aufgaben um:

- a. gesamtschweizerische Koordination der Spendearbeit;
- b. Informationsaustausch unter den Spendernetzwerken und Swisstransplant zur Optimierung der organisatorischen Abläufe;

- c. Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit unter den einzelnen regionalen Spendernetzwerken;
- d. Abholen der Bedürfnisse der Intensivmediziner und Implementierung von neuen Projekten und Massnahmen;
- e. Weiterführung und gesamtschweizerische Koordination der lokalen SpendekoordinatorInnen in den Spitälern mit einer Intensivstation in einer nationalen Schulung in Zusammenarbeit mit den regionalen Netzwerken;
- f. Sicherung der Qualität auf allen drei Ebenen;
- g. Evaluierung der Gesamtsituation im Hinblick auf die Fortfinanzierung 2013.

### 3. Abgeltung der Leistungen und Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Auf jede Organempfänger-Rechnung wird ein Zuschlag von 800 CHF zu Lasten des Wohnkantons erhoben. Pro Transplantationsfall kann nur ein Mal Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Als zeitliche Abgrenzung gilt das Datum der Transplantation.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung an den Wohnkanton des Organempfängers erfolgt als ausgewiesener Rechnungsbestandteil zusammen mit der Gesamtrechnung der Transplantation durch das transplantierende Spital [Transplantationszentrum]. Die Regelung der Rückvergütung an Swisstransplant (CNDO) ist Sache beider Partner.

<sup>4</sup> Die Stiftung SWTX erstellt per 28.02.2013 eine detaillierte Abrechnung über die gesamten Ausgaben des CNDO für das Jahr 2012.

<sup>5</sup> Ergeben sich für das Jahr 2012 Einnahmen von mehr als 400'000 CHF + 10% (= 40'000 CHF), wird der Zuschlag für Transplantationen im zweiten Halbjahr 2013 entsprechend reduziert.

<sup>6</sup> Ergeben sich für das Jahr 2012 Einnahmen von weniger als 400'000 CHF ./ 10% (= 40'000 CHF), wird der Zuschlag für Transplantationen im zweiten Halbjahr 2013 entsprechend erhöht.

<sup>7</sup> Werden die Kosten für das CNDO für das Jahr 2013 in den von Versicherung und Wohnkanton zu vergütenden Gesamttarif integriert, entfällt die Finanzierungsregelung über den Zuschlag. Allfällige Einnahmenüberschüsse werden den vergütenden Wohnkantonen anteilmässig zurückerstattet.

### 4. Berichterstattung

Swisstransplant informiert die GDK und die Kantone über wichtige Abläufe und Entscheide. Bei Bedarf erteilt SWTX der GDK und den Kantonen jederzeit Auskunft zu aktuellen Fragen. Ferner verfasst Swisstransplant zwei Mal jährlich Bericht: per Ende August 2012 einen Kurzbericht mit wesentlichen Indikatoren und per Ende Februar 2013 zusammen mit der Jahresabrechnung 2012 und dem Budget 2013 einen ausführlicheren Bericht, in welchem die Aufgaben des CNDO und dessen Projekte sowie die Prioritäten für die folgenden Jahre im Detail ersichtlich sind.

**5. Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt für das Jahr 2012.

**6. Anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Privatrecht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nach Möglichkeit gütlich zu regeln.

<sup>3</sup> Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern. Die Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter und verständigen sich über den Obmann des Schiedsgerichtes.

<sup>4</sup> Ernennet eine Partei ihren Schiedsrichter nicht oder können sich die Parteien nicht auf den Obmann einigen, so obliegt die Ernennung dem Obergericht des Kantons Bern.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und den einschlägigen Bestimmungen des Kantons Bern.

Lausanne und Bern, 25. August 2011


Bern, 25. August 2011

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER  
KANTONALEN GESUNDHEITS-  
DIREKTORINNEN UND –DIREKTOREN

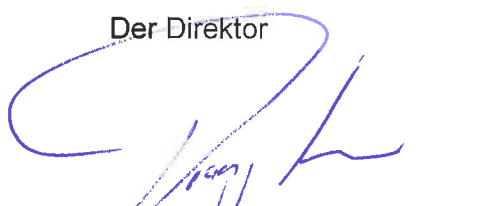
Stiftung SWISSTRANSPLANT

Der Präsident

Der Direktor



Pierre-Yves Maillard  
Staatsrat



PD Dr. med. Franz F. Immer

Der Zentralsekretär



Michael Jordi